

**Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Wuppertal Hbf, Rückbau PÜ/Treppenanlage, Neubau Aufzug-/Treppenanlage mit PÜ“, Bahn-km 38,100 bis 41,000 der Strecke 2525 Neuss --Schwelm-- - Linderhsn. in Wuppertal**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln (Planfeststellungsbehörde) vom 06.11.2025, Az. 641pa/058-2025#021 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG, Technische Anlagen, I.IP-W-IT.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 28.11.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 11.12.2025**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln oder per E-Mail an [Kanzlei-Sb1-esn-kln@eba.bund.de](mailto:Kanzlei-Sb1-esn-kln@eba.bund.de)).

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Wuppertal Hbf, Rückbau PÜ/Treppenanlage, Neubau Aufzug-/Treppenanlage mit PÜ“ in der Stadt Wuppertal, Bahn-km 38,100 bis 41,000 der Strecke 2525 Neuss --Schwelm-- - Linderhsn., wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Aufgrund der nicht barrierefreien Zugänglichkeit des südlich gelegenen Wohngebietes Döppersberg in den Wuppertaler Hbf sollen Umbauten an der Station durchgeführt werden. Dafür wird der nicht barrierefreie Zugang vom Wohngebiet über eine Personenüberführung (PÜ) Südsteig zum Bahnsteig 1 zurückgebaut. Als Ersatzneubau wird ein barrierefreier

Zugang mittels einer Treppen- und Aufzugsanlage mit einer anschließenden PÜ vom Bahnsteig 3 aus an das Wohngebiet Döppersberg erstellt.

Es sind folgende Maßnahmen geplant:

- Rückbau Personenüberführung (PÜ) Südsteig,
- Rückbau Fahrtreppe Bahnsteig 1,
- Rückbau Treppenanlage Bahnsteig 3,
- Teilrückbau Stahlbetonbau Treppen- und Fahrtreppenanlage Bahnsteig 1, Verbindung Bahnsteig mit PÜ,
- Ertüchtigung der Treppenanlage Bahnsteig 1, Verbindung Personenunterführung (PU) mit Bahnsteig,
- Erstellung einer Aufzugs- und Treppenanlage mit einer PÜ, Bahnsteig 3.

Baustelleneinrichtungsflächen werden auf Grundstücken der Stadt Wuppertal und Grundstücken der Vorhabenträgerin errichtet. Die Baustelle wird über das öffentliche Straßennetz erreicht. Die Arbeiten werden ausschließlich im Tageszeitraum von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr durchgeführt.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: Baulärm und -erschütterungen, Sperrpausen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen die Nutzung von Straßen und Wegen, Denkmal- und Bodendenkmalschutz, Baulärm, Erschütterungen und sonstige baubedingte Immissionen, Arbeitsschutz, Brandschutz, Natur- und Artenschutz, Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz sowie Kampfmittel.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land NRW**

**Aegidiikirchplatz 5**

**48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten

**Oberverwaltungsgericht für das Land NRW**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Essen/Köln  
Essen, 21.11.2025